

---

## Generalversammlung

Verteilung  
ALLGEMEIN

A/RES/54/238  
20. Januar 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 126

### RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/677)]

#### **54/238. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1999<sup>1</sup> und anderer entsprechender Berichte<sup>2</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung,* dass das gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Satzung der Kommission;

---

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/54/30).

<sup>2</sup> A/54/434, A/54/483 und A/C.5/54/24.

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND  
DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. *Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *erklärt erneut*, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;
2. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muss;

B. *Entwicklung der Marge*

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung der Kommission, wonach in Anbetracht des Ungleichgewichts in den jeweiligen Werten der Margenstufen der Generalversammlung bei einer künftig empfohlenen realen Gehaltserhöhung eine Empfehlung zu einer nach Besoldungsgruppen differenzierten Gehaltserhöhung vorgelegt werden müsse;
2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1999 14,1 Prozent beträgt;

### C. Grund/Mindestgehaltstabelle

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2000 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Abschnitt A der Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

2. *beschließt*, dass mit Wirkung vom 1. März 2000 die Beträge der Personalabgabe in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen für diejenigen, die nach dem Tarif für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vergütet werden, nach dem Verfahren in Abschnitt B von Anlage II zu dieser Resolution zu errechnen sind;

### D. Kaufkraftausgleich in Genf

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 und Abschnitt I.G ihrer Resolution 53/209 vom 18. Dezember 1998 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 36 und 37 ihres Berichts<sup>1</sup> enthaltenen Auffassungen und Feststellungen der Kommission<sup>1</sup>;

2. *ersucht* die Kommission *erneut*, so, wie in Abschnitt I.G der Resolution 53/209 erbeten, eine umfassende Untersuchung des Kaufkraftausgleichssystems durchzuführen und in den Bericht indikative Statistiken und ihre Auffassungen zu den rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekten der folgenden Alternativen aufzunehmen:

a) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung der Preise in Genf und in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

b) Erstellung von zwei separaten Kaufkraftausgleichsindizes, unter Zugrundelegung der Preise in Genf beziehungsweise der Preise in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

c) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf und die umliegenden Kantone;

d) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung des Vergleichs der Preise für Waren und Dienstleistungen in Genf und New York (ausschließlich in Manhattan);

e) Beibehaltung des Status quo;

*E. Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich*

*unter Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Kommission ersucht hat, ein Versuchsprojekt einzuleiten, das in einer begrenzten Zahl von Feld-Dienstorten, in denen aussagekräftige Vergleiche der Wohnungsaufwendungen schwierig oder unmöglich sind, die Funktionsweise der Kommissionsvorschläge simuliert,

*nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 99 ihres Berichts<sup>1</sup> enthaltenen Beschluss der Kommission, die Frage der Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich in kleinen Feld-Dienstorten nicht weiterzuverfolgen;

II

BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND  
ANDERER ORTSKRÄFTE - LAUFBAHNGRUPPEN

*A. Überprüfung der Grundlage für die Kinderzulage*

*unter Hinweis* auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 52/216,

1. *befürwortet* den in Ziffer 110 a) ihres Berichts<sup>1</sup> enthaltenen Beschluss der Kommission, dass die Zahlung einer Kinderzulage weiter als Sozialleistung behandelt werden soll;
2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beabsichtigt, die Mindestsatzformel im Rahmen dieses Konzepts 2001 zu überprüfen;

*B. Erhebung über die besten Beschäftigungsbedingungen in Paris*

*unter Hinweis* auf Abschnitt II. A ihrer Resolution 52/216, worin sie bekräftigte, dass das Flemming-Prinzip weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen sollte und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppe gebilligt hat,

*nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der in Paris durchgeführten Gehaltserhebung, über die in den Ziffern 111 bis 118 des Kommissionsberichts<sup>1</sup> Bericht erstattet wird;

III

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

*A. Allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/216, 52/216 und 53/209,

1. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission im Hinblick auf die Entwicklung eines integrierten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;
2. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen und Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 173 bis 177 ihres Berichts<sup>1</sup>;
3. *ersucht* die Kommission, ihre Arbeiten im Einklang mit dem in Ziffer 176 ihres Berichts enthaltenen Programm fortzusetzen;

#### B. *Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst*

*unter Hinweis* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/252 vom 8. September 1998,

*nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 200 und 201 ihres Berichts<sup>1</sup>;

#### C. *Erziehungsbeihilfe*

*unter Hinweis* auf Abschnitt II.D Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission ersucht hat, die Auslandsvergünstigungen zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen und diejenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten,

1. *ersucht* die Kommission, die Überprüfung der Methodologie der Erziehungsbeihilfe sowie die Überprüfung des Zwecks der Beihilfe, ihres Umfangs, ihrer Anwendung und der diesbezüglich bestehenden Kontrollen abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;
2. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in Verbindung mit dieser Überprüfung spezifisch über die Harmonisierung der Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe mit der Verfahrensweise der Vereinten Nationen, wie in der Resolution 48/224 der Generalversammlung gefordert, Bericht zu erstatten;

### IV

VOM VERWALTUNGSAUSSCHUSS FÜR KOORDINIERUNG VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER KOMMISSION FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST BETREFFEND DIE EINSETZUNG EINER AD-HOC-BERATUNGSGRUPPE DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>3</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den wie in den Ziffern 206 bis 215 ihres Berichts<sup>1</sup> abgegebenen Bemerkungen der Kommission;
2. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;

---

<sup>3</sup> A/C./54/24.

V

ÜBERPRÜFUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

*unter Hinweis* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zu der Überprüfung der Kommission<sup>4</sup>,

1. *betont*, dass der Überprüfungsprozess unparteiisch und transparent sein sollte und dass die Kommission sich voll daran beteiligen soll,

2. *beschließt*, auf die Behandlung der Modalitäten der Überprüfung der Kommission, einschließlich des Vorschlags des Generalsekretärs in seiner Mitteilung<sup>4</sup>, im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzukommen, vorbehaltlich der Vorlage der in Ziffer 22 der Resolution 52/12 B der Generalversammlung erbetenen Informationen durch den Generalsekretär;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in die der Generalversammlung vorzulegenden Informationen Folgendes aufzunehmen:

a) die konkreten und spezifischen Gründe für die Durchführung einer solchen Überprüfung, soweit vorhanden;

b) die Bezeichnung der spezifischen zu behandelnden Probleme, soweit vorhanden;

c) die durch die Überprüfung zu erreichenden Ziele;

d) die möglichen Auswirkungen einer solchen Überprüfung auf das gemeinsame System;

e) Informationen über die Fortschritte, die auf Grund früherer Überprüfungen der Arbeitsmethoden und der Arbeitsweise der Kommission erzielt wurden.

88. Plenarsitzung  
23. Dezember 1999

---

<sup>4</sup> A/54/483.

**ANLAGE I**

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen  
(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Netto Gehalt nach Abzug der Personalabgabe)<sup>a</sup>**

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 2000)

<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>IV</i>	<i>V</i>	<i>VI</i>	<i>VII</i>	<i>VIII</i>	<i>IX</i>	<i>X</i>	<i>XI</i>	<i>XII</i>	<i>XIII</i>	<i>XIV</i>	<i>XV</i>
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	158.132														
Netto mU	108.242														
Netto oU	97.411														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	143.674														
Netto mU	99.278														
Netto oU	89.899														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	117.550	120.165	122.777	125.389	128.002	130.615									
Netto mU	83.081	84.702	86.322	87.941	89.561	91.181									
Netto oU	76.325	77.683	79.041	80.398	81.756	83.113									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	103.763	106.000	108.239	110.471	112.710	114.947	117.185	119.423	121.658						
Netto mU	74.533	75.920	77.308	78.692	80.080	81.467	82.855	84.242	85.628						
Netto oU	68.893	70.112	71.329	72.545	73.763	74.972	76.135	77.297	78.459						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	91.215	93.239	95.265	97.289	99.313	101.335	103.361	105.385	107.408	109.434	111.458	113.481	115.505		
Netto mU	66.753	68.008	69.264	70.519	71.774	73.028	74.284	75.539	76.793	78.049	79.304	80.558	81.813		
Netto oU	62.014	63.164	64.267	65.370	66.471	67.572	68.674	69.776	70.878	71.980	73.082	74.183	75.262		
Verwaltungsobererrat															
P-4 Brutto	75.424	77.282	79.135	80.986	82.844	84.697	86.552	88.406	90.279	92.252	94.224	96.202	98.174	100.148	102.124
Netto mU	56.380	57.606	58.829	60.051	61.277	62.500	63.724	64.948	66.173	67.396	68.619	69.845	71.068	72.292	73.517
Netto oU	52.503	53.629	54.751	55.872	56.996	58.116	59.238	60.360	61.481	62.603	63.701	64.778	65.852	66.926	68.002
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	61.730	63.473	65.217	66.956	68.700	70.441	72.182	73.926	75.668	77.411	79.153	80.894	82.636	84.377	86.121
Netto mU	47.342	48.492	49.643	50.791	51.942	53.091	54.240	55.391	56.541	57.691	58.841	59.990	61.140	62.289	63.440
Netto oU	44.191	45.248	46.307	47.364	48.422	49.479	50.536	51.594	52.650	53.708	54.762	55.816	56.870	57.923	58.977
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	50.349	51.779	53.206	54.635	56.063	57.490	58.919	60.377	61.938	63.495	65.052	66.612			
Netto mU	39.251	40.281	41.308	42.337	43.365	44.393	45.422	46.449	47.479	48.507	49.534	50.564			
Netto oU	36.815	37.749	38.680	39.612	40.543	41.477	42.424	43.368	44.317	45.263	46.208	47.155			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	38.988	40.363	41.735	43.108	44.479	45.851	47.226	48.599	49.969	51.343					
Netto mU	31.071	32.061	33.049	34.038	35.025	36.013	37.003	37.991	38.978	39.967					
Netto oU	29.310	30.221	31.131	32.043	32.953	33.863	34.775	35.674	36.568	37.465					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

<sup>a</sup> Diese Tabelle tritt in Zusammenhang mit der Eingliederung von 3.42 Prozentpunkten des Kaufkraftausgleichs in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2000 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

## ANLAGE II

### Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

#### Artikel 3.3

Die zweite Tabelle in Absatz *b) i)* ist durch folgenden Text zu ersetzen:

#### **Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogehalt anzuwenden sind**

(Gültig ab 1. März 2000)

##### *A. Personalabgabebesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen*

<i>Zu veranlagende Zahlungen (in US-Dollar)</i>	<i>Personalabgabebesätze für Bedienstete mit unterhalts- berechtigtem Ehepartner oder unterhaltsberechtigtem Kind (Prozentsatz)</i>
Erste 30.000 p.a. ....	18
Nächste 30.000 p.a. ....	28
Nächste 30.000 p.a. ....	34
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge .....	38

##### *B. Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen*

Die Beträge der Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner und ohne unterhaltsberechtigtes Kind entsprechen der Differenz zwischen den Bruttogehältern in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen und den entsprechenden Nettogehältern für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigte Familienangehörige.